

# Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 sowie § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB)

## 1. Zusammensetzung des Gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der InTiCa Systems AG („die Gesellschaft“) beträgt EUR 4.287.000 und ist eingeteilt in 4.287.000 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten und einen anteiligen Betrag von EUR 1,00 je Aktie am Grundkapital aufweisen. Alle Aktien verfügen über die gleichen Stimmrechts- und Dividendenansprüche. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen. Ob die Gesellschaft eigene Aktien hält, wird jeweils in den Einladungen zur Hauptversammlung angegeben. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere aus den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG.

## 2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Beschränkungen dieser Art können sich aus gesetzlichen Regelungen (§§ 71b, 136 AktG) und aus Vereinbarungen zwischen Aktionären ergeben. Der Gesellschaft sind neben den gesetzlichen Regelungen keine Beschränkungen für die Ausübung des Stimmrechts oder die Übertragung von Aktien bekannt.

## 3. Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Der niedrigste Schwellenwert für diese Mitteilungspflicht ist 3%. Nach Ende des Berichtszeitraums haben Herr Dr. Dr. Diekmann sowie Herr Thorsten Wagner der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft halten, die 10% bzw. 15% der Stimmrechte überschreiten.

## 4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen bei der Gesellschaft nicht.

## 5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben

Eine mittelbare Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 5 und § 315 Abs. 4 Nr.5 HGB durch am Kapital beteiligte Arbeitnehmer besteht bei der Gesellschaft nicht.

## 6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Änderung der Satzung

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist in §§ 84 und 85 AktG geregelt. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 179 Abs. 1 AktG) bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses durch die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft dazu ermächtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat durch Hauptversammlungsbeschluss vom 6. September 2004 und 24. Mai 2007 jeweils ermächtigt worden, § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2004 und des Genehmigten Kapitals 2007 zu ändern. Das Genehmigte Kapital 2004 ist am 6. September 2009 durch Zeitablauf erloschen.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandssind in §§ 84 und 85 AktG geregelt. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 179 Abs. 1 AktG) bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses durch die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft dazu ermächtigt, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die nur deren Fassung betreffen.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat durch Hauptversammlungsbeschluss vom 24. Mai 2007 ermächtigt worden, § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 und nach Ablauf der jeweiligen Ermächtigungsfrist zu ändern.

## 7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 1.672.500 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in § 3 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite des Unternehmens [www.intica-systems.de](http://www.intica-systems.de) im Segment Unternehmen/Allgemeine Downloads zur Verfügung steht.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. Mai 2008 war die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 28. November 2009 eigene Aktien mit einem Anteil von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, also bis zu 428.700 Stückaktien zurückzukaufen. Von diesem Beschluss wurde durch Erwerb von 263.889 Aktien Gebrauch gemacht. Zum 31. Dezember 2009 hielt die InTiCa Systems AG noch 210.489 (Vj. 263.889) eigene Aktien im Bestand. Die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb weiterer Aktien der Gesellschaft ist durch Zeitablauf erloschen.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 1.672.500,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in § 3 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft, die auf der Internetseite des Unternehmens im Segment Unternehmen/Allgemeine Downloads zur Verfügung steht. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. Mai 2008 war die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 28.

November 2009 eigene Aktien mit einem Anteil von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals in Höhe von 428.700 Stück Aktien zurückzukaufen. Von diesem Beschluss wurde durch Erwerb von 263.889 eigenen Aktien Gebrauch gemacht. Zum 31. Dezember 2010 hielt InTiCa Systems noch 210.489 eigene Aktien im Bestand.

## 8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die Gesellschaft verfügt über ein Schuldscheindarlehen von insgesamt EUR 5 Mio., das ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers für den Fall vorsieht, dass ein Wechsel im Aktionärskreis der Gesellschaft eintritt, der dazu führt, dass der im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bestehende Aktionärskreis die Kontrolle über die Gesellschaft aufgibt oder eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen mehr als 50 % der Stimmrechte und/oder mehr als 50 % des Kapitals der Gesellschaft erwerben, sofern nicht vorher die Zustimmung des Gläubigers zu diesem Kontrollwechsel eingeholt wurde.

Die InTiCa Systems verfügt über ein Schuldscheindarlehen von insgesamt EUR 5 Mio., das ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers für den Fall vorsieht, dass ein Wechsel im Aktionärs-, Gesellschafter- oder Inhaberkreis der Darlehensnehmerin eintritt, der dazu führt, dass der im Zeitpunkt der Darlehensgewährung bestehende Aktionärs-, Gesellschafter- oder Inhaberkreis die Kontrolle über die Darlehensnehmerin aufgibt oder eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen mehr als 50% der

Stimmrechte und/oder mehr als 50% des Kapitals an der Darlehensnehmerin erwerben, sofern nicht vorher die Zustimmung des Gläubigers eingeholt wurde.  
Darüber hinaus besteht dieses außerordentliche Kündigungsrecht für den Kreditgeber einer Kontokorrentlinie in Höhe von EUR 2 Mio. Dieses Kündigungsrecht tritt in Kraft, wenn eine andere Person mindestens 30 Prozent der Stimmrechte am Kreditnehmer übernimmt und zwischen den Parteien keine Einigkeit über die Neugestaltung der Konditionen erzielt wird.

#### 9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen weder mit den Mitgliedern des Vorstands noch mit den Arbeitnehmern Entschädigungsvereinbarungen, für den Fall eines Übernahmeangebots.

Passau, im Mai 2011

Der Vorstand